OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700412/2/MB/BD

Datum:

Linz, 14. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der I E, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. März 2018, GZ: VStV/918300028238/2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 27. März 2018, GZ: VStV/918300028238/2018, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf gegen die beeinspruchte Strafverfügung vom 15. Februar 2018 mit E-Mail vom 12. März 2018 Einspruch erhob. Die Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 12. März 2018 als verspätet zurückzuweisen.

2. Mit E-Mail vom 23. April 2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:
„den Bescheid zur Strafverfügung vom 15.02.2018 konnte ich leider vor dem 01.03.2018 nicht beheben und möchte dazu wie folgt Stellung nahmen:

Ich war am 14.02.2018 zu Besuch bei meinem Vater Mag. E A in W und bin dort leider an einer schweren grippalen Infektion mit Fieber erkrankt. Am 21.02.108 musste ich von W aus trotz unveränderter Erkrankung die Studienreise (für die xuniversität L) nach M antreten, welche bis Sonntag, 25.02.2018 gedauert hat, Ankunft in W war mit Verspätung nach 23:00 Uhr (Beilage Ticket W-M-W).
Leider ging es mir am Montag, den 26.02.2018 immer noch sehr schlecht und verblieb daher noch einige Tage bei meinem Vater in W.

Am Donnerstag, dem 01.03.2018 habe ich dann in die Strafverfügung behoben und bin leider dem Irrtum erlegen, dass die 14-tägige Einspruchsfrist ab dem Tag der Behebung zu laufen beginnt, da das Ende der Abholfrist auf der Mitteilung der Post mit Mitte März angegeben war.

Ich bitte trotz der verspäteten Abgabe um Berücksichtigung meines Einspruches vom 01.03.2018.

In Erwartung einer positiven Antwort meines Einspruchs bzw. Ansuchens verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 27. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982 idF BGBl I 33/2013 (in der Folge: ZustG), bestimmt, dass, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

3. Die von der Bf angeführte und belegte persönliche Abholung des Schriftstückes am 1.3.2018 ist fristauslösend nicht von Relevanz, da das Schriftstück gem. § 17 Abs. 3 ZustG mit der Hinterlegung bereits als zugestellt gilt. Die Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Die Ortsabwesenheit der Bf verhindert die Zustellung nicht, da ab Behebung die Hälfte der Einspruchsfrist zur Verfügung steht und an den Einspruch selbst keine gesteigerten inhaltlichen wie formellen Voraussetzungen angelegt werden. Auch der Irrtum der Bf über die Wirkung der Abholung des Schriftstückes ist vor dem Hintergrund des § 17 ZustG nicht von Bedeutung.

3.1. Der Einspruch der Bf war sohin als verspätet zu erkennen, zumal die Bf selbst angibt, das Schriftstück innerhalb der noch offenen Einspruchsfrist behoben zu haben.

4. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter